

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 2 (1835)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Miscellen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rung, daß der Zeitabschnitt, nach dessen Verfluß Ablösungsbegehren für im Felde stehende Truppen gestellt werden können, von 4 auf 3 Monate abgekürzt wird.

Portofreiheit.

(S. 16.)

Bern spricht die Portofreiheit für alle in den eidgenössischen Dienst berufene Mannschaft an. Grundsätzlich gebührt sie ihr; gegen Mißbrauch werden die betreffenden Reglemente schützende Bestimmungen zu treffen haben. Uebrigens wurde sie, wie bekannt, unter der Vermittlung der Cantonskommissariate schon bisher, wenigstens theilweise, geübt, ohne daß in letzterer Hinsicht Besorgnisse dadurch begründet worden wären.

Cantonskommissariat.

(S. 17.)

Vornehmlich auf Zürichs Andringen werden die Cantonskommissariate als permanente Cantonalmilitärämter bezeichnet, weil der Oberstkriegskommissär auch während des Friedenszustandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten der Cantonskommissäre bedürfen wird, und weil auch nur in diesem Falle jenen Beamtenen möglich gemacht ist, sich auf ihre schwierigen Verrichtungen in Bewaffnungsfällen gehörig vorzubereiten. Ohnehin haben weitaus die meisten Cantone diese Stelle bereits als bleibend eingeführt.

Armeekasse.

(S. 18.)

Der dem §. 19 des letztjährigen Entwurfes angehängte Zusatz in Betreff der Besorgung der Depositionskassen von Seite der Cantone ist nicht sowohl durch eingegangene Bemerkungen, als durch die Erwägung des unumgänglichen Bedürfnisses hervorgezogen, zu welchem die Verhandlung über die neue Abfassung der §§. 44 e und 54 des letztjährigen Entwurfes die Militäraufsichtsbehörde geführt hat. Alle, oder auch nur den größeren Theil der Zahlungen auf eine Centralkasse der Armee anzuweisen, ist unmöglich; da, wo die Truppen stehen, muß immer auch die Baarschaft zu Bestreitung des Soldes, der Lebensmittellieferungen und anderer laufender Ausgaben niedergelegt seyn. Privathände sollen dafür nicht benutzt werden. Es bleibt also nur übrig, daß die Staatskassen der Cantone diese Gelder aufnehmen. Dabei versteht sich wohl um so mehr von selbst, daß solches künftig, wie schon bisdahin, unentgeltlich geschehe, da bald die einen, bald die andern Cantone sich der Zumuthung zu unterziehen haben werden, folglich einige Ausgleichung der übrigens geringfügigen Last von selbst eintritt.“

(Fortsetzung folgt.)

M i s z e l l e n.

Nachttelegraphen mit Sauerstoff-Wasserstoffgas beleuchtet. Dem Liverpool-Times zufolge machte Hr. Coad kürzlich auf dem Dache des Egremont-Hotels in Liverpool einige interessante Versuche, um die Anwendbarkeit der Flamme des Sauerstoff-Wasserstoffgases zu Nachttelegraphen zu bekrunden. Das auf diese Weise erzeugte Licht stand dem Lichte der Leuchtthürme in Hinsicht auf Glanz nicht im geringsten nach und übertraf es sogar an Weiße und Helle, obschon es kaum den sechsten Theil der Größe dieses letztern hatte. Der Telegraph warf ein sehr schönes Licht auf den ganzen Strom, den er beleuchtete.

(polytechn. Journal.)

A n z e i g e n.

Statutengemäß ist der Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft zusammengetreten und hat deren ordentliche Versammlung auf Montag den 29. Juni d. J. beschlossen. Der Versammlungsort ist zufolge vorjähriger Bestimmung der Gesellschaft Zürich, und die Verhandlungen beginnen Morgens 9 Uhr in dem später auf geeignete Weise zu bezeichnenden Locale.

Namens des Vorstandes  
der eidgenössischen Militärgesellschaft:  
Das Aktuariat.

Statutengemäß wird den Tit. Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins angezeigt, daß die ordentliche Hauptversammlung des Vereins pro 1835 auf Samstag den 4. Juli des Vormittags um 9 Uhr in Biel stattfinden werde. — Sammlung beim Rathshause daselbst des Morgens um 8 Uhr. Mit dieser Bekanntmachung wird auch die herzliche Einladung an alle schweizerischen Offiziere anderer Cantone verbunden, den Verein bernischer Offiziere mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Jeder biedere Waffenbruder wird uns wahrhaft willkommen seyn. — Biel am 1. Juni 1835. — Namens des Ausschusses des bernischen Offiziersvereins: der Präsident: C. E. Müller, Oberstlieutenant; der Sekretär: Hubler, Lieutenant.

In der L. R. Walthard'schen Buchhandlung ist so eben angelangt:

Wörl, Karte der Schweiz, 3te Lieferung, die Blätter Meran und Füssen enthaltend. — Die ganze Karte in 20 Blättern kostet L. 40.

Clausewitz hinterlassene Werke über Krieg und Kriegführung. VII. Band. Die Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 in Rußland, Deutschland und Frankreich. — Die 7 Bde. zusammen kosten L. 47, 7.